

# Ausstellerreglement

Dieses Reglement regelt das Rechtsverhältnis zwischen Ausstellern und dem Verein HEMA Herisau im Zusammenhang mit der Teilnahme der Aussteller an Veranstaltungen des Vereins HEMA Herisau (nachfolgend HEMA genannt).

## 1 Zulassung

1.1 Zugelassen werden Einzel- und Kollektiv-Aussteller, deren Ausstellungsprogramm in den Rahmen der Veranstaltung passt. Die Messeleitung entscheidet nach Prüfung der eingegangenen Anmeldungen alleine und endgültig über die Zulassung der Firma und Ausstellungs-Objekten.

1.2 Zulassungsgesuche können ohne Begründung verweigert werden.

1.3 Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Aussteller-Objekten erheben.

## 2 Anmeldung

2.1 Die HEMA vermietet für die Dauer der jeweiligen Ausstellung Flächen für Verkaufs- und Informationsstände. Die Anmeldung hat mit offiziellem Formular innert der festgesetzten Anmeldefrist zu erfolgen.

2.2 Zur formellen Bestätigung des Vertrages wird von der Messeleitung ein unterzeichnetes Vertragsexemplar der Ausstellerfirma zugestellt. Erst die Zustellung des Vertrages durch die Messeleitung begründet dessen Annahme.

2.3 Die Aufnahme von Mitausstellern (Untermietern), wie die teilweise oder gänzliche Abtretung von Standflächen an einen weiteren Aussteller, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung. Die Mitaussteller haben dafür einen separaten Ausstellervertrag abzuschliessen und eine Gebühr zu entrichten.

2.4 Als Mitaussteller gelten auch Firmentafeln von anderen Endkäufern.

## 3 Zeitpunkt, Dauer, Öffnungszeiten

3.1 Der Zeitpunkt, die Dauer und die Öffnungszeiten der Ausstellung werden durch die Messeleitung festgelegt und auf der Website und in der Messezeitung veröffentlicht.

3.2 Die Aussteller, die sich mit Ausstellerkarten ausweisen können, sind eine Stunde vor der täglichen Messeöffnung und abends bis eine halbe Stunde nach Schliessung der Ausstellung berechtigt, sich bei ihren Ständen aufzuhalten.

3.3 Die Warenlieferung kann täglich eine Stunde vor Öffnung der Ausstellung erfolgen.

## 4 Platzzuteilung

4.1 Die Zuteilung der Stände wird allein und endgültig durch die Messeleitung vorgenommen.

4.2 Die Messeleitung haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugeteilten Standes ergeben könnten.

4.3 Die Messeleitung ist bestrebt, die auf dem Anmeldeformular gewünschte Fläche zuzuteilen. Sie ist jedoch berechtigt, aus Platzgründen eine angemessene Mehr- oder Minderzuteilung von bis zu 10% der Standflächen vorzunehmen.

## 5 Ausstellervertrag

5.1 Sobald die Messeleitung die Anmeldung berücksichtigt hat, bestätigt sie die Zulassung und die Platzzuteilung mit dem gegengezeichneten Vertragsformular. Der Aussteller übernimmt damit die mit der Anmeldung eingegangene Verpflichtung, alle Vorschriften der Ausstellung anzuerkennen und einzuhalten. Andere als die im Vertrag festgelegten Abmachungen sind ungültig. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, das Reglement erhalten zu haben.

5.2 Nicht aufgeführte oder nicht genehmigte Artikel dürfen nicht ausgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Stand

durch die Messeleitung geschlossen werden. Die Standmiete wird nicht zurückerstattet.

5.3 Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Messeleitung schriftlich einzureichen. Der endgültige Entscheid ist jedoch der Messeleitung vorbehalten.

5.4 Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können von der Messeleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die Standmiete zugunsten der HEMA.

5.5 Der Ausstellervertrag ist jährlich neu abzuschliessen. Die ein- oder mehrmalige Zulassung begründet keinen Anspruch auf Zulassungen und gleiche Platzzuteilungen für Ausstellungen der folgenden Jahren.

## 6 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten

6.1 Eine Teilrechnung über 50% der aktuellen Verpflichtung gemäss Ausstellervertrag wird dem Aussteller mit dem Vertrag zugestellt. Diese Teilrechnung ist, ohne jeglichen Abzug, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung einzuzahlen.

6.2 Die restlichen Kosten werden dem Aussteller nach der Messe in Rechnung gestellt, diese ist innert 10 Tagen ab Fakturadatum zu begleichen.

6.3 Zahlungskonditionen:

Teilrechnung 50%: innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, netto

Schlussrechnung: 10 Tage netto

Alle Fälligkeitstage sind Verfalltage.

Skonti dürfen keine Abgezogen werden. Nach Fälligkeit wird 7 % Verzugszins berechnet.

6.5 Die Kosten für nachträglich abbestellte Einrichtungen und Anschlüsse werden, falls diese schon erstellt worden sind, dem Aussteller in Rechnung gestellt und sind von diesem voll zu bezahlen.

6.6 Über Stände, für welche die Teilrechnung bis 30 Tagen vor Messebeginn nicht bezahlt ist, kann die Messeleitung unter schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen anderweitig verfügen.

6.7 Bei einer Abmeldung nach Gültigkeit des Vertrages ist die Teilrechnung gemäss Ziffer 6.1 in jedem Fall geschuldet und verfällt zu Gunsten der HEMA. Bei Abmeldung weniger als 2 Monate vor Ausstellungsbeginn ist die gesamte Verpflichtung gemäss Ausstellervertrag geschuldet. Massgebend für das Datum ist das Eintreffen der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der HEMA (die Stellung eines Ersatzausstellers ist nach Rücksprache und Genehmigung der HEMA unter Leistung eines Unkostenbeitrages von Fr. 500.- möglich).

6.8 Forderungen gegen die Messeleitung müssen innert 3 Monaten nach Messeschluss geltend gemacht werden. Ansonsten erlöschen sie.

## 7 Standbetrieb

7.1 Die Aussteller sind verpflichtet während der ganzen Öffnungszeiten ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient zu halten.

7.2 Musikdarbietungen, Vorführungen, Lautsprecherdurchsagen usw. müssen mit der HEMA vereinbart werden. Es ist dabei auch auf das Interesse anderer Aussteller Rücksicht zu nehmen.

## 8 Abänderung des Ausstellungssortimentes

8.1 Von der Ausstellerfirma auf dem Anmeldeformular aufgeführte Erzeugnisse sind für diese verbindlich. Abänderungen des Sortimentes dürfen vom Aussteller nur nach Rücksprache mit der Messeleitung vorgenommen werden.

8.2 Bei Nichteinhalten des angemeldeten Sortimentes kann die Messeleitung die Entfernung des Ausstellungsgutes anordnen.

## 9 Verkauf, Preisanschrift und Verkaufsansätze

9.1 Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen zu branchenüblichen Konditionen ist während den Messetagen gestattet. Ausgeschlossen in dieser Klausel sind die unter Punkt 9.5 und 9.6 erwähnten Vereinbarungen. Die erforderlichen Bewilligungen werden durch die HEMA eingeholt. Die Aussteller sind in der Gestaltung ihrer

Preispolitik unter Vorbehalt der nachgenannten Ziffer 9.2 - 9.4 grundsätzlich frei.

9.2 Die Aussteller haben sich an die Regeln des lauderen Wettbewerbes zu halten. Insbesondere haben sie sich jeglicher Mittel zu enthalten, die gegen Treu und Glauben verstossen.

9.3 Die Aussteller haben ihre Ausstellungsgüter mit klaren und gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise pro Verkaufseinheit in Schweizer Franken zu versehen (inkl. oder exkl. MwSt und allfälligen weiteren Angaben).

9.4 Die Messeleitung kann bei Missachtung der Vorschriften gemäss Ziffer 9.2 - 9.4 die Zulassung eines Ausstellers verweigern oder gestützt auf Ziffer 24 dieser Teilnahmebedingung Massnahmen bis zum Ausschluss eines Ausstellers während der Messedauer ergreifen.

9.5 Die HEMA behält sich das Recht vor, Gratisdegustationen einzuschränken oder eine Degustationspauschale in Rechnung zu stellen.

9.6 Der Verkauf zur direkten Konsumation von Esswaren und Getränken vor Ort ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und nach Abschluss des entsprechenden Ausstellervertrages erlaubt.

## 10 Behördliche Bewilligung und rechtlich verbindliche Vorschriften

10.1 Die Aussteller werden auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons Appenzell Ausserrhoden und der Standort-Gemeinde verwiesen.

10.2 Die rechtsverbindlichen Vorschriften bezüglich Installations- und Konzessionsbestimmung, SEV-Prüfzeichen usw. haben auch Gültigkeit für alle Aussteller.

## 11 Technische und feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

11.1 Die Elektroapparate und Installationen der Aussteller müssen einwandfrei funktionieren. Bei Störung der Fehlerstromschutzschalter kann die Messeleitung die Entfernung der betreffenden Apparate verlangen.

11.2 Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Spirit, Propan, Butangas usw. ist verboten. Am Messestand benötigte Gasflaschen müssen kippicher gestellt und befestigt werden.

11.3 Kochherde und Feuerungen, Installationen für Gas, Wasser und Elektrizität müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

11.4 Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Es ist verboten, Reklame-, Spiel-, und Unterhaltungsballons, die mit brennbaren oder giftigen Gasen gefüllt sind, in die Ausstellungsräume mitzubringen oder in diesen solche Ballons aufzufüllen, zu verkaufen oder abzugeben.

11.5 Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden und Ausstellungsgut verbaut oder verstellt

werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernisse in Betrieb gesetzt werden können.

11.6 Die Notausgänge, Gänge, Durchgänge, Türen usw. dürfen nicht eingeengt oder mit irgendwelchen Gegenständen verstellt werden. Alle Einfahrten sind auf Ihrer ganzen Breite freizuhalten.

## 12 Giftgesetz

12.1 Aufgrund des Bundesgesetzes über Verkehr mit Giften sind bestimmte Arten von Präparaten, welche infolge ihrer Zusammensetzung dem Giftgesetz unterliegen, an offenen Verkaufsstellen usw. verboten.

12.2 Es dürfen nur nach dem Giftgesetz erlaubte Waren verkauft werden. Der Aussteller ist für das Einholen der erforderlichen Bewilligungen verantwortlich.

## 13 SUISA (Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger)

13.1 Aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der

schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht ist die SUISA berechtigt, die nachstehend genannte Inanspruchnahme von Urheberrechten von einer gebührenpflichtigen Bewilligung abhängig zu machen.

13.2 Die Vermittlung von Musik in den Ausstellungsräumen, sei es durch Musiker oder Sänger, durch CDs, Schallplatten oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm-, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.) ist bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Ausstellung anzumelden.

13.3 Die Messeleitung anerkennt keine Drittansprüche, welche infolge der Nichtbeachtung der SUISA-Vorschriften erhoben werden.

## 14 Haftungsausschluss der Veranstalterin

14.1 Die Veranstalterin ist für ihre gesetzliche Haftung versichert. Sie übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für Messgüter und Standeinrichtungen. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

14.2 Den Ausstellern wird empfohlen, ihr Standpersonal auf die Sorgfalts- und Obhutspflicht aufmerksam zu machen. Ferner sind Vorkehrungen gegen jedes Abhandenkommen von Messgütern zu treffen.

14.3 Durch die Bewachungs-Massnahmen der Veranstalterin erfährt der Haftungsausschluss keine Einschränkungen.

## 15 Versicherungen

15.1 Die HEMA schliesst für ihren Bereich eine Haftpflichtversicherung für Ansprüche Dritter ab. Diese Versicherung deckt Haftpflichtansprüche gegenüber Ausstellern und Personal nicht ab. Die Aussteller sind für ihre Versicherungsdeckung selbst verantwortlich. Anlieferung, Rücktransport und präsentieren der Ausstellungsgüter erfolgt auf eigene Gefahr, die HEMA lehnt jede Haftung ab.

15.2 Jeder Aussteller hat für Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragten Dritte, gleich aus welchem Grunde, an anderen Ständen, am Eigentum der Ausstellung oder am Leben und Besitz Dritter verursacht, aufzukommen.

15.3 Für die Folgen der gesetzlichen gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

## 16 Ausbau der Stände

16.1 In der Standmiete ist inbegriffen:

- Grundfläche des gemieteten Standes (im Ausstellerzelt inkl. Holzboden).

16.2 Als Extras werden alle weiteren Leistungen gemäss Ausstellervertrag fakturiert. Zusätzlich verrechnet werden:  
- Reparaturarbeiten von Leitungslöchern und Entfernen von Schrauben, Nägeln, Tapeten etc. an Wänden und Podesten nach Aufwand.

16.3 In den obligatorischen Pauschalen sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Strom- und Wasserverbrauch, Heizkostenanteil  
- allgemeine Infrastrukturkosten (wie Heizungs-, Lüftungs-, Entsorgungsanteil und Bewachung und Sicherheitsdienst, Reinigung Allgemeinflächen, Ricketing, Beschriftungen, Gastro-Anteil)

- Eintrag und Klein-Inserat in der Messezeitung

- Eintrag im Online-Ausstellersverzeichnis

- Anteil an vom OK getätigte Werbeaktionen

16.4 Montage und Demontage des eigenen Standes auf dem durch die Messeleitung vorgesehenen Standort sowie Einrichten und Ausstatten dieser, ist Sache der Aussteller. Die Messeleitung ist jedoch berechtigt, besondere Vorschriften für eine einheitliche Gestaltung zu erlassen.

16.5 Die Messeleitung ist berechtigt, die Entfernung von Standeinrichtungen, die den allgemeinen und besonderen Vorschriften nicht entsprechen, zu verlangen oder nötigenfalls auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

## 17 Planung und Gestaltung der Stände

17.1 Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller und geht zu deren Lasten. Die Aussteller sind verpflichtet, der Messeleitung auf Verlangen einen Entwurf oder ein Modell im Massstab über die Standdekorationen und Bauten vorzulegen.

Für die Gestaltung der Stände steht das HEMA-OK den Ausstellern beratend zur Verfügung. Den Ausstellern wird im eigenen Interesse empfohlen, ihre Stände durch Fachleute gestalten zu lassen. Der Aussteller hat auf die Standgestaltung alle Sorgfalt zu verwenden. Die Gestaltung der Blenden / Standbeschriftungen ist einheitlich und wird durch die Messeleitung ausgeführt, Änderungen sind nur mit Zustimmung der Messeleitung zulässig. Ist die Standgestaltung unschön, unsorgfältig oder aufdringlich, so kann die Messeleitung verlangen, dass die von ihr gerügten Mängel sofort beseitigt werden. Die Standgrößen können bedingt durch das Rastermass der Wände +/- 5 cm differieren.

17.2 Die HEMA ist eine Zeltmesse. Aufgrund der Untergrundbeschaffenheit (Wiese/Kies) ist es möglich, dass die (Holz)-Böden Gefälle aufweisen und nicht durchgehend im Blei verlegt sind. Unebene Böden begründen keine Ansprüche von Ausstellern.

## 18 Einrichten

18.1 Das Einrichten des Standes hat so zu geschehen, dass der gesamte Ausstellungs Aufbau nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich bei der Standeinrichtung an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Falls eine längere Aufbauzeit benötigt wird, hat der Aussteller bei der Messeleitung eine Bewilligung einzuholen.

18.2 Voraussetzung für das Einrichten der Stände ist die Begleichung der 1. Teilrechnung.

18.3 Der Zeitpunkt des Bezuges wird den Ausstellern durch die Messeleitung schriftlich mitgeteilt. Grundsätzlich kann 3 Tage vor der Eröffnung der Ausstellung mit dem Einrichten der Stände begonnen werden.

18.4 Die Stände müssen bis zum von der Messeleitung mitgeteilten Termin eingerichtet sein. Über Stände, die 24 Stunden vor Eröffnung der Ausstellung noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung unverzüglich frei verfügen, unter voller Wahrung ihres Anspruches auf die ganze Vertragssumme. Diese Vertragssumme ist auch dann geschuldet, wenn der Aussteller aus irgendeinem verschuldeten oder unverschuldeten Grunde an der Ausstellung nicht teilnehmen kann.

18.5 Der Transport der Waren nach und aus den Ausstellungshallen ist während der Öffnungszeit untersagt. Es dürfen lediglich während der unter Ziffer 3.3 (Zutritt für Aussteller, Warenlieferung) aufgeführten Zeiten Waren eingeführt respektive ausgeführt werden.

18.6 Allfällige Instandstellungskosten für Podeste gehen zulasten des Ausstellers.

18.7 Der Aussteller ist verpflichtet, auf der Anmeldung allfälliges Schwergut (über 200 kg/m<sup>2</sup>) besonders zu vermerken.

18.8 Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung des Bodens. Er ist im eigenen Interesse gehalten, der Messeleitung den Standort seines Schwergutes auf seinem Standplatz mittels eines Masseplanes bekannt zu geben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen und Zuteilungen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse zu Lasten des Ausstellers vorverlegt werden können. Der Aussteller haftet ebenfalls für Verunreinigungen und Beschädigung durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigung aller Art.

18.9 Die Ausstellungswände sind Eigentum der Ausstellung und müssen sorgfältig behandelt werden.

18.10 Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2.50 m überragen, sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung mit der Messeleitung getroffen wurde. Solche Aufbauten, Firmentafeln, Signete, Dekorationen und dergleichen werden speziell berechnet. Über die entsprechenden Kosten wird erst nach Einsicht in die Pläne oder Modelle entschieden. Buchstaben, Schrifttafeln oder ausgesägte Dekorationsteile, die an die Wände genagelt werden, dürfen auf keinen Fall die Wandhöhe überragen und überschneiden, so dass die Rückseite von einem im Rücken liegenden Stand sichtbar ist.

18.11 Es ist ohne Einwilligung der Messeleitung verboten,

irgendwelche Dekorations- und Standelemente im Laufgang stehen zu lassen. Das Befestigen von Standelementen oder Dekormaterial an der Zeltkonstruktion (Dach) ist aus statischen Gründen verboten.

18.12 Den Ausstellern wird empfohlen, für die Firmenbezeichnung und übrigen Anschriften möglichst stilreine, saubere und gut leserliche Schrift zu verwenden.

18.13 Sämtliche Installationen für Licht, Kraft, Telefon, Wasser, Abläufe, Gas etc. müssen vorgängig (Ausstellervertrag) bestellt werden. Sämtliche Standanschlüsse für Licht, Kraft und Wasser dürfen nur durch die Ausstellungs-Installationsfirmen vorgenommen werden. Die Verrechnung an die Aussteller geschieht durch die Messeleitung.

18.14 Es steht dem Aussteller frei, die Wände selbst mit nicht feuergefährlichen Materialien abzudecken. Nach Schluss der Ausstellung müssen diese Wandüberzüge entfernt werden. Heftklammern, Nägel und Schrauben sind vom Aussteller zu entfernen oder werden als Extraleistung in Rechnung gestellt.

## 19 Bestellung technischer Anschlüsse, zusätzliche Standeinrichtungen und Extras

19.1 Die Bestellung der technischen Anschlüsse hat auf dem den Ausstellern zugestellten Formular, auf welchem die gültigen Anschlussgebühren aufgeführt sind, zu erfolgen.

19.2 Trenn- und Rückwände, Bodenbeläge, allfällige gewünschte Podeste sowie weitere Standeinrichtungen werden den Ausstellern separat in Rechnung gestellt.

19.3 Die Messeleitung ist bestrebt, den Gegebenheiten angepasste Parkplätze für die Aussteller zur Verfügung zu stellen. Abgegrenzte Aussteller-Parkplätze in direkter Umgebung zum Messezelt sind nur mittels spezieller Zufahrtssignette zugänglich. Pro Aussteller wird von der Messeleitung 1 Parkplatz kostenlos zur Verfügung gestellt, weitere Parkplätze für Aussteller können (begrenzte Anzahl Parkplätze, es besteht kein Anspruch!) gegen eine Gebühr bei der Messeleitung bestellt werden.

## 20 Schliessung von Ständen

20.1 Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, ärgerniserregende, schlecht oder jahrmärktmässig gestaltete Stände, die das Gesamtbild der Ausstellung verunstalten, zu schliessen.

## 21 Reinigung

21.1 Die allgemeine Reinigung der Gänge, Toiletten usw. wird vom Messe-Reinigungsdienst besorgt.

21.2 Die tägliche Standreinigung ist Sache des Ausstellers. Kehricht wird nur dann abtransportiert, wenn dieser am Abend gut verpackt an den dafür vorgesehenen Stellen bereitgestellt wird.

## 22 Ausräumen der Stände

22.1 Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Der Abtransport hat gemäss Abbauplan zu erfolgen. Mit dem Ausräumen darf am Schlussstag nicht vor Ausstellungsschluss begonnen werden.

22.2 Vermehrte Aufmerksamkeit bei Ausstellungsschluss und beim Räumen der Stände ist zu empfehlen, da während dieser Zeit eine besondere Verlustgefahr (Diebstahl) besteht.

## 23 Vertrags Rücktritt

23.1 Aussteller, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nur unter Einhaltung von Art. 6 entlassen werden.

## 24 Massnahmen der Messeleitung für einen geordneten Betrieb

24.1 Die Messeleitung übt auf dem gesamten Areal der Ausstellung für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der jeweiligen Ausstellung das Hausrecht aus. Die Messeleitung ist berechtigt, Weisungen an die Angestellten, Beauftragten oder Aussteller zu erteilen.

24.2 Die Messeleitung ist berechtigt, jede geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Zur Einladung ihrer Vorschriften

kann sie das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Ausstellern durchführen lassen oder nach fruchtloser Ermahnung den Stand ohne Kostenfolgen schliessen. Dem Fehlbaren steht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmiete, Extras, Gebühren etc. oder gar Schadenersatz zu.

## 25 Höhere Gewalt

25.1 Die Messeleitung ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten, zwingenden Gründen berechtigt, die Ausstellung abzusagen, zu verschieben, zu kürzen oder zu verlängern.

25.2 Sofern unvorhergesehene, politische, wirtschaftliche oder kriegerische Ereignisse oder eine Betriebsunterbrechung als Folge von Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen und dergleichen die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen oder erschweren, erwächst dadurch den Ausstellern kein Anrecht auf Schadenersatz.

25.3 Sollte die Ausstellung aus Gründen wie politischer, wirtschaftlicher oder kriegerischer Ereignisse nicht stattfinden können, bleiben die Stand- und Platzmieten der Messe verfallen.

25.4 Den Ausstellern wird empfohlen, für die Abdeckung der eigenen Verluste durch Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen und dergleichen eine Betriebs-Unterbrechungsversicherung abzuschliessen.

## 26 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

26.1 Mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag anerkennt der Aussteller für sich und seinen Angestellten oder Beauftragten das Ausstellungsreglement sowie allfällige besondere Vereinbarungen als verbindlich und verpflichtet sich, die Vorschriften in allen Teilen einzuhalten.

## 27 Rechtswahl

27.1 Die vorliegende Vereinbarung sowie sämtlich darauf beruhende Rechtsanwendungen unterstehen dem schweizerischen Recht.

27.2 Die Parteien vereinbaren als **Gerichtsstandort Herisau**. Sie verzichten ausdrücklich auf die gesetzlichen und staatsvertraglichen Gerichtsstände.

## 28 Schlussbestimmung

28.1 Dieses Ausstellungsreglement wurde von der Messeleitung der HEMA beschlossen und tritt ab 18. Januar 2010 in Kraft.

28.2 Das genannte Ausstellungsreglement ersetzt alle früheren Ausstellungs-Reglemente.

28.3 Punkte die weder im Ausstellervertrag noch im Reglement geregelt sind, liegen im endgültigen und alleinigen Entscheid der HEMA.

Herisau, 18. Januar 2010  
Verein HEMA Herisau  
Postfach  
9101 Herisau